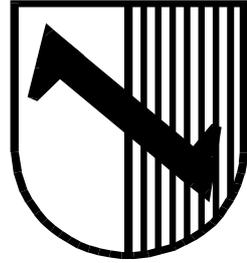


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 19

Halberstadt, den 09.02.2018

Nummer 1 / 2018

Inhalt

- **Haushaltssatzung der Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2018
mit Hinweis auf Auslegung des Haushaltsplanes 2018 und Genehmigungsvermerk**
- **Haushaltssatzung des Sondervermögens „Barheine“ für das Haushaltsjahr 2018**
- **Haushaltssatzung der Separationsinteressenten für das Haushaltsjahr 2018**
- **Mikrozensus 2018**

Haushaltssatzung der Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 100 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen- Anhalt in der zurzeit gel-
den Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt vo-
raussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlun-
gen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	76.522.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	76.471.700 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.843.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.505.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.996.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.378.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	12.499.300 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.270.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in
Höhe von 6.000.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 715.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.768.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **die Stadt Halberstadt einschließlich der Ortsteile Emersleben und Klein- Quenstedt** für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Aspenstedt** für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 250 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Athenstedt** für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 330 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Langenstein** für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 290 v. H. |

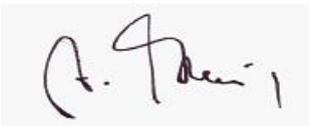
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Sargstedt** für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 330 v. H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für **den Ortsteil Schachdorf Ströbeck** für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 305 v. H. |

Halberstadt, den 31.01.2018



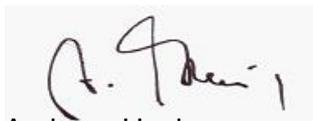
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Halberstadt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2018 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 12.02.2018 bis 23.02.2018 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung 2018 bestätigt.



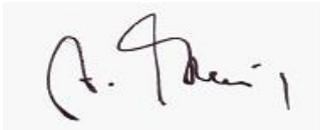
Andreas Henke



Halberstadt, den 31.01.2018

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2018 der Stadt Halberstadt

Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 12.02.2018 bis 23.02.2018 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.



Andreas Henke
Oberbürgermeister

Oberbürgermeister



Halberstadt, den 31.01.2018

Haushaltssatzung des Sondervermögens „Barheine“ für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 100 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens „Barheine“ voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.800 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.100 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.800 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.100 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), werden nicht veranschlagt.

§ 3

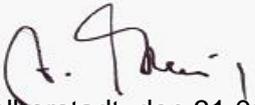
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt.

§ 5

Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.



Halberstadt, den 31.01.2018

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Sondervermögens „Barheine“**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2018 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 12.02.2018 bis 23.02.2018 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.



Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 31.01.2018

Haushaltssatzung der Separationsinteressenten für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 100 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Separationsinteressenten voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	10.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	132.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	130.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt.

§ 5

Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.

Halberstadt, den 31.01.2018



Bevollmächtigter der Separationsgemeinschaft Halberstadt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Separationsinteressenten

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2018 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 12.02.2018 bis 12.02.2018 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.



Bevollmächtigter der Separations-
interessenten

Halberstadt, den 31.01.2018

Mikrozensus 2018 – Größte jährliche Haushaltsbefragung hat in Sachsen-Anhalt begonnen

Wie groß ist ein durchschnittlicher Haushalt? Wie ist die Situation alleinerziehender Mütter oder Väter? Wie entwickelt sich die Zahl der Erwerbstätigen, welche Rolle spielen dabei Teilzeitbeschäftigung oder befristete Arbeitsverträge? Wie ist die Wohnsituation der Haushalte? Antworten auf solche oder andere Fragen gibt der Mikrozensus, die jährliche repräsentative Haushaltsbefragung in Deutschland.

Seit Jahresbeginn 2018 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte **jährliche Haushaltsbefragung**.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 07. Dezember 2016 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.2826).

Der Mikrozensus wird seit 1957 jedes Jahr bei einem Prozent aller Haushalte im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es handelt sich um eine sog. Flächenstichprobe, das heißt, es werden nach einem statistisch-mathematischem Zufallsverfahren Straßenzüge bzw. Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen „ausgelosten“ Gebäuden wohnen, werden i.d.R. bis zu viermal in fünf aufeinanderfolgenden Jahren befragt. In den Folgejahren wird zur Entlastung der Befragten jeweils ein Viertel der Haushalte durch andere ersetzt.

Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse ist entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängig, deshalb besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 13 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Pflicht ist die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand für den ausgewählten Haushalt entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2018 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Wer selbst Erhebungsbeauftragter werden möchte und das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bei der Durchführung dieser Haushaltsbefragung gegen eine Aufwandsentschädigung unterstützen möchte, erhält unter der Telefonnummer 0345 2318-504 oder 0345 2318-506 nähere Auskünfte zu dieser Tätigkeit.